

Endgültige Bedingungen Nr. 32895

vom 10. März 2026

gemäß Artikel 8 Absatz 4 Prospektverordnung

zum

Basisprospekt

vom 04. Dezember 2025

über

derivative Produkte

Im Hinblick auf

Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf den Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt

Die Gültigkeit des Basisprospekts der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (die "Emittentin") vom 04. Dezember 2025 zur Emission von derivativen Produkten (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung mit Ablauf des 04. Dezember 2026. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite www.ls-tc.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 04. Dezember 2025 (der "Basisprospekt") und Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Internetseite www.ls-tc.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, angefordert werden.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen bestimmt sich nach Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung, die „Delegierte Verordnung“).

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Informationen zur Emission	3
Produktbedingungen	4

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

emissionsspezifische Zusammenfassung	12
--	----

Informationen zur Emission

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom 11. März 2026 an 2.000.000 Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf den Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
DE000LX8C7Q4	13,90

Im Anfänglichen Ausgabepreis sind Kosten in Höhe von 6 % enthalten.

Vertriebsvergütung

Es gibt keine Vertriebsvergütung

Einbeziehung zum Handel

Die Zertifikate sollen am 11. März 2026 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments)

Mit Eintreten eines „Knock-out-Ereignisses“ wird die Preisfeststellung eingestellt.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Valuta

13. März 2026

Informationen zum Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um Rohstofffuture.

Informationen über die an der Intercontinental Exchange, London, gehandelten Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakte (Kontraktspezifikationen, Fälligkeitstermine, Liefertermine, usw.) sind im Internet unter www.theice.com verfügbar.

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Europe AG übertragen werden können.
3. Die Emittentin behält sich vor, die mittels Urkunde begebenen Endlos-Turbo-Zertifikate gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird diese Ersetzung gemäß § 7 der unverzüglich bekannt machen.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Juni 2026.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der in USD ausgedrückte, in EUR umgerechnete und auf den nächsten 1/100 Cent (EUR 0,0001) kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 m))

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am 11. März 2026 (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 m) genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 h)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 i)), multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 g)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Ausgabetag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Ausgabetag der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 k)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Maßgeblichen Future-Kontrakt überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fün

- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.
- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (der „Settlement Price“) für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 l)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein

Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von zwanzig Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Monat ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)}$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)}$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am 11. März 2026 (Launch) bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich Kontraktsspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändern, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht.

Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 m) genannten Prozentsatz.

- h) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- i) Ein „Anpassungstag“ für die monatliche Berechnung des im Rahmen der Regulären Anpassung des Basispreises zu verwendenden Anpassungsbetrages sowie der monatlichen Anpassung der Knock-Out-Barriere ist der erste Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der in Absatz 5 m) genannte Tag.
- j) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- k) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem jeweiligen Basiskurs.
- l) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- m) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Maßgeblicher Future-Kontrakt“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben.

Typ	ISIN	Basis-kurs am Aus-gabetag in USD	Knock-Out-Barriere im ersten Anpas-sungs-zeitraum in USD	Anpassungs prozentsatz im ersten Anpas-sungs-zeitraum	(anfänglicher) Maßgeblicher Future-Kontrakt	erster Anpassungs-tag	Bezugs-ver-hältnis
Put							

7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankarbeitstag des Monats Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum letzten Bankarbeitstag des Monats Dezember 2026 (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 90 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Europe AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Europe AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5

Zahlstelle

1. Die HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Die täglichen/monatlichen Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite www.quotecenter.de bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von 30 Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als fünf Bankarbeit

2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (emissionsspezifische Zusammenfassung)

Abschnitt A - Einleitung mit Warnhinweisen

Einleitende Angaben

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummern der Wertpapiere

Die unter dem Basisprospekt vom 04. Dezember 2025 über derivative Produkte (der "Basisprospekt") angebotenen Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf den Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt ("Wertpapiere") haben folgende internationale Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN):

ISIN
DE000LX8C7Q4

Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Die Lang und Schwarz Aktiengesellschaft (die "Emittentin" oder „Gesellschaft“) hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsanschrift lautet Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf. Die Telefonnummer der Emittentin lautet +49 (0)211-13840-0. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 5299000W5UY6SNDKTT52.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde; Datum der Billigung des Prospekts

Der Basisprospekt wurde am 04. Dezember 2025 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") gebilligt. Die Geschäftsadresse der BaFin lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Warnhinweise

- a. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Basisprospekt zu verstehen.
- b. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen.
- c. Der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- d. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte

Hauptanteilseigner der Emittentin

Aufgrund von der Gesellschaft gegenüber erfolgten Meldungen nach § 20 AktG nimmt die Gesellschaft an, dass gegenwärtig kein Aktionär direkt oder indirekt über eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Kapital der Gesellschaft oder an den entsprechenden Stimmrechten verfügt.

Identität des Vorstandes und Aufsichtsrats

Dem Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zurzeit an: Oliver Ertl, Bankkaufmann und Diplomkaufmann, Düsseldorf, Torsten Klanten, Steuerberater, Düsseldorf, Herr Dr. Ulrich Reidel, Ökonom, Düsseldorf und Werner Wegl, Jurist, Frankfurt am Main.

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus vier Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Zurzeit gehören dem Aufsichtsrat an: Jan Liepe, Vorsitzender, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main; Andreas Willius, stellvertretender Vorsitzender, selbstständiger Unternehmensberater, Frankfurt am Main, Marion Khüny, Aufsichtsrätin bei diversen Finanzdienstleistern/Banken, A-Mödling, sowie Gerd Goetz, selbstständiger Unternehmensberater, Grevenbroich.

Identität des Abschlussprüfers

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 und das Geschäftsjahr 2024 wurde die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, bestellt.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

in TEUR	01. Januar 2024 – 31. Dezember 2024 geprüft	01. Januar 2023 – 31. Dezember 2023 geprüft	01. Januar 2025 – 30. Juni 2025 ungeprüft	01. Januar 2024 – 30. Juni 2024 ungeprüft
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung				
Umsatzerlöse	739.518	485.275	586.674	443.687
Materialaufwand	-634.865	-446.935	-524.262	-396.971

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Derivate der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Emittentin keiner Entschädigungseinrichtung angehört.

Liquiditätsrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft das Risiko, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem konjunkturellen Umfeld der Emittentin

Die Nachfrage nach den von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. So sind beispielsweise die Eigenhandelsaktivitäten und das Handelsergebnis vom Kapitalmarktumfeld und den Erwartungen der Marktteilnehmer abhängig. Sinkende Unternehmensbewertungen führen zu einem Ausweichen der Anleger in risikoärmere Anlageproduktgruppen (wie etwa Festzinsprodukte), welche von der Gesellschaft nicht angeboten werden.

Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig. Sollten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder die zur Belebung der deutschen und europäischen Wirtschaft notwendigen Impulse und Reformen ausbleiben, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Strategische Risiken

Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, d. h. vor allem in Deutschland, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Er

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab und wird wie folgt ermittelt:

Endlos-Turbo-Zertifikate

Endlos-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Für die jeweilige ISIN gelten der folgende „Typ“, die folgende „Knock-Out-Barriere am Ausgabetag in USD“, der folgende „Basiskurs am Ausgabetag in USD“, der „Anpassungsprozentsatz im ersten Anpassungszeitraum“ und das folgende „Bezugsverhältnis“:

Typ	ISIN	Basiskurs am Ausgabetag in USD	Knock-Out-Barriere im ersten Anpassungszeitraum in USD	Anpassungsprozentsatz im ersten Anpassungszeitraum	Bezugsverhältnis
Put	DE000LX8C7Q4	107,70	107,70	-3,50 % / 365	1,0

Im Falle von bestimmten Ereignissen passt die Emittentin die Produktbedingungen an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen die Zertifikate kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Bewertungstag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen. Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung des Fälligkeitstags führen

Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Turbo-Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs des Basiswertes allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Für den Fall, dass bei den vorliegenden Turbo-Zertifikaten der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entspricht, beträgt der Auszahlungsbetrag im Falle eines Knock-Out-Ereignisses 1/10 Eurocent pro Zertifikat.

Es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Turbo-Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Risiken von Endlos-Turbo-Zertifikaten

Bei Endlos-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert und sich dadurch – falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert – der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit vermindert.

Risiken im Zusammenhang mit der Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswerts

Der Wert der Derivate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei derivativen Produkten

Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Derivaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Derivate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die von dem Market Maker für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von der Emittentin und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Derivate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Die Ankaufs- und Verkaufspreise der Derivate entsprechen aber einem derart berechneten Wert der Derivate nicht notwendigerweise, sondern weichen üblicherweise von diesem ab. Eine solche Abweichung der vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Derivate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Derivate variieren. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Derivate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

„Mistrades“-Risiko

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Derivate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurs („Quote“) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.

Potentielle Anleger sollten sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Risiken im Hinblick auf die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert und sich dies negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind alle mit der Ausgabe und ggfs. dem Vertrieb verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters enthalten (z.B. die Strukturierungskosten, Absicherungskosten, einschließlich einer Ertrags-marge für Emittentin bzw. Anbieter).

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen: EUR 100.

Als Zahlstelle fungiert die HSBC Continental Europe S.A., Germany.

Die Emittentin beabsichtigt nicht einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu stellen.

Die Zertifikate sollen voraussichtlich am 11. März 2026 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments)

Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die Preisfeststellung eingestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Mit der Emission verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht.

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Produktbedingungen der Derivate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Produktbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Derivaten auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften schließen im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem jeweils zugrunde liegenden Basiswert ab. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Transaktionen – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.